

## Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Beschluss-Nr.: 2020-VII-08-0422 vom 03.12.2020

### Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| § 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich .....               | 2 |
| § 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen.....                | 2 |
| § 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen.....                 | 3 |
| § 4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis.....                    | 4 |
| § 5 Sondernutzungserlaubnis .....                              | 4 |
| § 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin ..... | 5 |
| § 7 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis .....                | 5 |
| § 8 Gebühren .....   | 5 |
| § 9 Gebührenschuldner/in .....                                 | 6 |
| § 10 Gebührenbefreiung und -ermäßigung.....                    | 6 |
| § 11 Ordnungswidrigkeiten.....                                 | 6 |
| § 12 Schlussbestimmungen.....                                  | 7 |

Anlage: Gebührentabelle der Grünflächensatzung

## **Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)**

Beschluss-Nr.: 2020-VII-08-0422 vom 03.12.2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

- (1) Grünflächen sind angelegte, allgemein zugängliche und/oder nutzbare Flächen, wie Grün- und Parkanlagen, Spielplätze und -flächen, Stadtwälder und Schutzpflanzungen sowie Landschaftspflegeflächen. Grünflächen sind ein wichtiges stadträumliches Gestaltungselement und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erscheinungsbild unserer Stadt. Sie dienen der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Interessen. Grünflächen tragen zur Entwicklung der lokalen biologischen Vielfalt und der Verbesserung des Stadtklimas bei.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich außerdem auf das Straßenbegleitgrün. Grünflächen und Straßenbegleitgrün werden im Sinne dieser Satzung unter dem Begriff öffentliche Grünflächen geführt.
- (3) Bestandteile öffentlicher Grünflächen sind:
  1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen,
  2. Bäume und deren Kronentraufbereich,
  3. Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
  4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen, soweit sie der Funktion der Grünfläche dienen,
  5. Spielgeräte und sonstige Ausstattungen auf Spielplätzen und -flächen,
  6. sonstige Ausstattungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Gegenstände,
  7. Uferrandbereiche von Gewässern, die Bestandteil öffentlicher Grünflächen sind.

### **§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen**

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer/innen auszurichten. Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann im Einzelnen durch Gebote und Verbote geregelt werden. Dabei können bestimmte Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten sind jederzeit möglich.
- (2) Die Nutzung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sowie zur Beleuchtung besteht nicht.

- (3) Nutzungen über den Allgemeingebrauch hinaus sind Sondernutzungen.

## § 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

- (1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen jeglicher Art zu zerstören,
  2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen,
  3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Grünschnitt und Gartenabfälle abzulagern,
  4. Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
  5. Blumen, Stauden, Bäume, sonstige Gehölze oder Vegetationen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
  6. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern,
  7. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
  8. Gegenstände, Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter zu lagern oder aufzubringen,
  9. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
  10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge und sonstige bewegliche Anlagen und Unterkünfte auf- oder abzustellen,
  11. zu zelten bzw. in sonstigen beweglichen Unterkünften zu campieren,
  12. seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten,
  13. Wasservögel zu füttern,
  14. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.
- (2) Auf Spielplätzen und -flächen sind verboten:
- Alkoholenuss sowie das Rauchen; die Spielplätze und -flächen werden zu „rauch- und alkoholfreien“ Zonen erklärt,
  - das Mitnehmen und das Laufen lassen von Hunden.
- (3) Personen, die Tiere auf sonstigen öffentlichen Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass
- weder andere Personen noch wildlebende Tiere belästigt werden,
  - Bestandteile von Grünflächen nicht beschädigt werden und
  - anfallender Kot sofort entfernt wird.
- (4) Zum Schutz einzelner öffentlicher Grünflächen und der Allgemeinheit ist die Anordnung eines Leinenzwanges für alle Hunde möglich. Wird ein Leinenzwang erforderlich, sind die Flächen an den Zuwegungen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (5) Die Benutzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen mit dem Fahrrad ist zulässig. Dabei müssen Radfahrende auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.
- (6) Das Grillen sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben.
- (7) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

## § 4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Hansestadt Stralsund kann im Einzelfall eine Benutzung öffentlicher Grünflächen über den Allgemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) genehmigen.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Stralsund zu stellen.
- (3) Der Antrag muss mindestens Angaben über die Örtlichkeit, Art, Umfang der benötigten Flächen und Dauer der Sondernutzung, Lageplan oder Skizze sowie Maßnahmen über die Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen enthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Stralsund zu stellen.

## § 5 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 3 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Personen, denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (3) Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte ist ohne Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund gestattet.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs der Vorrang gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  - der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  - die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
  - die öffentliche Grünfläche oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der/die Erlaubnisnehmende nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf eigene Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  - zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet werden.
- (6) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Grünfläche zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (7) Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

- (8) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin**

Dem/der Erlaubnisnehmenden werden während der Ausübung der Sondernutzung folgende Pflichten übertragen:

1. erstellte Anlagen und genutzte Flächen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten.
2. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, kann die Hansestadt Stralsund die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des/der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
3. für Schäden zu haften, die der Hansestadt Stralsund oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Die Hansestadt Stralsund ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 7 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis erlischt durch:
  - Zeitablauf
  - oder Widerruf.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, so ist/sind
  - die Sondernutzung einzustellen,
  - alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen,
  - der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen,
  - Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen und
  - die beanspruchte Fläche gegebenenfalls zu reinigen.
- (3) Der/die Erlaubnisnehmende hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, wie z. B. verbleibende Verunreinigungen, Beschädigungen und/oder unterbliebene oder unsachgemäße Wiederherstellungen.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab dafür sind:
  - die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch,
  - die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche,
  - der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit,
  - der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller.
- (2) Gebühren werden gem. Gebührentabelle (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

- bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Grünfläche.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

## § 9 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
  - der/die Antragstellende,
  - Personen, die die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen haben,
  - Personen, die ohne die erforderliche Erlaubnis öffentliche Grünflächen zu Sondernutzungen gebrauchen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

## § 10 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben von
  - 1. dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden, sofern nicht deren wirtschaftliche Unternehmen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus betreffend;
  - 2. der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Bundesländern, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
  - 3. politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung von Großtafeln, Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A 0, sowie Stehpulpen und Informationsständen.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (3) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn
  - im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse der Hansestadt Stralsund besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
  - die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (4) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen einer unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nachzuweisen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. gegen die Gebote aus § 3 Abs. 1 verstößt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Spielplätzen und -flächen
    - a) Alkohol zu sich nimmt,
    - b) raucht,
    - c) einen Hund mitnimmt oder laufen lässt,
  3. entgegen § 3 Abs. 3
    - a) andere Personen oder wildlebende Tiere belästigt,
    - b) Bestandteile von Grünflächen beschädigt,
    - c) anfallenden Kot nicht sofort entfernt,
  4. entgegen § 3 Abs. 4 den/die Hund/e trotz einer angeordneten Leinenpflicht nicht an der Leine führt,
  5. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb von Wegen mit dem Rad fährt,
  6. entgegen § 3 Abs. 6 außerhalb ausgewiesener Plätze grillt oder Traditionsfeuer abbrennt,
  7. entgegen § 5 Abs. 8 ohne die erforderliche Erlaubnis die Sondernutzung ausübt,
  8. entgegen § 6 den dort genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  9. entgegen § 7 Abs. 2
    - a) die Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
    - b) nicht alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt,
    - c) den ursprünglichen Zustand der Grünfläche nicht oder nicht fachgerecht wiederherstellt,
    - d) Abfälle oder Wertstoffe nicht oder nicht ordnungsgemäß entsorgt oder
    - e) die beanspruchte Fläche nach Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß reinigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Hansestadt Stralsund vom 14.11.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 3 vom 22.01.1992, und die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund vom 05.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 5 vom 30.05.1992, außer Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Stralsund, 09.03.2021

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

## Anlage Gebührentabelle der Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Art der Sondernutzung

POS 1

Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen;  
Aufstellen, Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Art;  
Zufahrten zu Baustellen

0,54  
€/m<sup>2</sup>/Woche

POS 2

Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte,  
Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events

0,04  
€/m<sup>2</sup>/Tag

POS 3

private Familien- und Kinderfeste bis 400 m<sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme

0,04  
€/m<sup>2</sup>/Tag

POS 4

temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc.

0,36  
€/m<sup>2</sup>/Woche  
und  
Werbeeinheit

POS 5

Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u. ä.

0,45  
€/m<sup>2</sup>/Woche

POS 6

Feste Einbauten in Grünflächen wie Kioske, Plakatsäulen u. a.,  
die städtebaulich befristet genehmigt werden

25,76  
€/m<sup>2</sup>/Jahr